

17.06.93

Antrag

der Freien und Hansestadt Hamburg

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern (Zweites Gleichberechtigungsgesetz - 2. GleibG)

Punkt 16 der 658. Sitzung des Bundesrates am 18. Juni 1993

Der Bundesrat möge Ziffer 29 der Ausschlußempfehlungen mit folgender Ergänzung beschließen:

In Artikel 7 ist der Nr. 1 folgende Nr. 01 voranzustellen:

"01. In § 19 wird nach Absatz 4 folgender Absatz 4a angefügt:

“(4a) Frauen und Männer sind bei der Bildung des Personalrats entsprechend ihrem Anteil an den wahlberechtigten Beschäftigten der Dienststelle zu berücksichtigen. Entfällt bei der Berücksichtigung der Geschlechter entsprechend ihrem Anteil an den wahlberechtigten Beschäftigten der Dienststelle auf ein Geschlecht kein Sitz im Personalrat, so kann gleichwohl ein Angehöriger des in der Minderheit befindlichen Geschlechts auf einen Wahlvorschlag benannt und gewählt werden. Die Wahlvorschläge müssen mindestens so viele Bewerberinnen und Bewerber enthalten wie erforderlich sind, um die anteilige Verteilung der Sitze im Personalrat auf Frauen und Männer zu erreichen.“

Begründung

Da die Rahmengesetzgebung für die Landesgesetzgebung durch die empfohlene Änderung zu Art. 7 Nr. 6 und nach Nr. 6 (§ 98 Abs. 4, § 115 Abs. 2 - neu - BPersVG) die Zusammensetzung des Personalrates entsprechend der Anteile von Frauen und Männern an den wahlberechtigten in der Dienststelle vorsieht, muß diese Regelung auch für den Bund gelten, um ein einheitliches System für den Bund und die Länder zu gewährleisten.

Ziffer 27 der Ausschlußempfehlungen entfällt bei Annahme des Antrages.

Ausgeliefert am 17. JUNI 1993